

Gottesdienstordnung

Kapelle

Unbeflecktes **H**erz **M**ariens

**Wernher-von-Braun-Straße 1
71254 Ditzingen-Heimerdingen**



August 2020

ottesdienstzeiten

1. Sa.	Petri Kettenfeier – Ged. des hl. Apostels Paulus – Ged. der hll. Makkabäischen Brüder, Mart. – <i>Herz-Mariä-Sühnesamstag</i> 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für die verlassenste Priesterseele anschl. Rosenkranz	duplex majus
2. So.	9. Sonntag nach Pfingsten – Ged. des hl. Alfons M. von Liguori, Bi. u. Kirchenl. (duplex) – Ged. des hl. Stephan I., Papstes u. Mart. 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	semiduplex
Portiunkula Abläß		
3. Mo.	Auffindung des hl. Erzmart. Stephanus 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für H.H. Pater Benedikt Roder (Fam. G.)	semiduplex
4. Di.	Hl. Dominikus, Bek. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe nach Meinung von Familie M. Hanke	duplex majus
5. Mi.	Weihe der Kirche Maria Schnee 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Verstorbene der Fam. Allgaier (Elisabeth W.)	duplex majus
6. Do.	Fest der Verklärung Christi – Ged. der hll. Xystus II., Felicissimus u. Agapitus – <i>Priesterdonnerstag</i> 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für † Peter Waibel (Thomas W.) anschl. Sakramentsandacht	duplex II. class.
7. Fr.	Hl. Kajetan, Bek. – Ged. des hl. Donatus, Bisch. u. Mart. – <i>Herz-Jesu-Freitag</i> 17. ⁴⁵ Uhr Aussetzung mit Rosenkranz 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für verstorbene Priester (Rosa H.) anschl. sakramentaler Segen	duplex
8. Sa.	Hll. Cyriakus, Largus u. Smaragdus, Mart. – Ged. der Vigil des hl. Laurentius 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für † Helene Himmel (Maria S.)	semiduplex
9. So.	10. Sonntag nach Pfingsten – Ged. des hl. Johannes Maria Vianney, Bek. (duplex) – Ged. des hl. Romanus, Mart. 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	semiduplex
10. Mo.	Hl. Laurentius, Mart. mit einfacher Oktav 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für † Maria Allgaier (Elisabeth W.)	duplex II. class.
11. Di.	Hll. Tiburtius u. hl. Susanna, Mart. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe nach Meinung von Anton Steffen	simplex
12. Mi.	Hl. Klara, Jungfr. 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für † Paul Waibel (Thomas W.)	duplex

13.	Do.	Hll. Hyppolytus u. Cassianus, Mart. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Arme Seelen (Maria S.)	simplex
14.	Fr.	Vigil von Mariä Himmelfahrt – Ged. des hl. Eusebius, Bek. 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für Arme Seelen (Johannes W.)	simplex
15.	Sa.	FEST MARIÄ HIMMELFAHRT mit gewöhnlicher Oktav 9. ³⁰ Uhr Hl. Messe	duplex I. class.
16.	So.	Hl. Joachim, Vater Unserer Lieben Frau, Bek. – Ged. des 11. Sonntags nach Pfingsten 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	duplex II. class.
17.	Mo.	Hl. Hyacinth, Bek. – Ged. der Oktav von Mariä Himmelfahrt – Oktavtag des hl. Laurentius, Mart. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Frau M. Pepels (Suzanne N.)	duplex
18.	Di.	von der Oktav von Mariä Himmelfahrt – Ged. des hl. Agapitus, Mart. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Arme Seelen (Maria S.)	semiduplex
19.	Mi.	Hl. Johannes Eudes, Bek. – Ged. der Oktav von Mariä Himmelfahrt 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für Fam. Neumann (Suzanne N.)	duplex
20.	Do.	Hl. Bernhard, Abt u. Kirchenl. – Ged. der Oktav von Mariä Himmelfahrt 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Arme Seelen (Johannes W.)	duplex
21.	Fr.	Hl. Johnanna Franziska v. Chantal, Witwe – Ged. der Oktav von Mariä Himmelfahrt 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für Raffaele Conte (Alexandra F.)	duplex
22.	Sa.	Fest des Unbefleckten Herzens Mariä – Ged. d. hll. Timotheus, Hippolytus, Symphorianus – Ged. der Vigil des hl. Apostels Bartholomäus – Kapellenpatrozinium 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Freunde & Wohltäter	duplex II. class.
23.	So.	12. Sonntag nach Pfingsten – Ged. des hl. Philippus Benitus, Bek. (duplex) 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	semiduplex
24.	Mo.	Hl. Apostel Bartholomäus Hl. Messe für Lebende & Verstorbene der Fam. Hofer	duplex II. class.
25.	Di.	Hl. Ludwig, König u. Bek. Hl. Messe für Gisela Aschke nach Meinung (Alexandra F.)	semiduplex
26.	Mi.	Hl. Zephyrinus, Papst u. Mart. Hl. Messe für Arme Seelen (Maria S.)	simplex

27.	Do.	Hl. Gebhard, Bisch. u. Bek. – Ged. des hl. Joseph von Calasanza, Bek. Hl. Messe für Arme Seelen (Johannes W.)	duplex
28.	Fr.	Hl. Augustinus, Bisch. u. Kirchenl. – Ged. des hl. Hermes, Mart. Hl. Messe nach Meinung von Stefanie E.	duplex
29.	Sa.	Enthauptung des hl. Johannes d. Täuflers – Ged. der hl. Sabina, Jungfr. u. Mart. Hl. Messe für Hildegard, Rudolf & Stefan Fuchs (Alex F)	duplex majus
30.	So.	13. Sonntag nach Pfingsten – Ged. der hl. Rosa von Lima, Jungfr. (duplex) – Ged. der hll. Felix und Adauctus, Mart. 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	semiduplex
31.	Mo.	Hl. Raymund Nonnatus, Bek. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe für Arme Seelen (Johannes W.)	duplex
1.	Di.	Hl. Ägidius, Abt – Ged. der hll. Zwölf Brüder, Mart. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe nach Meinung (Fam. Ehrenberger)	simplex
2.	Mi.	Hl. Stephan, König u. Bek. 7. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe †† Johann & Leopoldine Katzensteiner	semiduplex
3.	Do.	Hl. Pius X, Papst – <i>Priesterdonnerstag</i> 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe für † Ottilie Dichtl anschl. Sakramentsandacht	duplex
4.	Fr.	vom Wochentag – <i>Herz-Jesu-Freitag</i> 17. ⁴⁵ Uhr Aussetzung mit Rosenkranz 18. ³⁰ Uhr Hl. Messe nach Meinung anschl. sakramentaler Segen	simplex
5.	Sa.	hl. Laurentius Justiniani, Bisch. – <i>Herz-Mariä-Sühnesamstag</i> 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe nach Meinung (Heinrich K.) anschl. Rosenkranz	semiduplex
6.	So.	14. Sonntag nach Pfingsten – Ged. des hl. Magnus, Abt (duplex) 8. ⁰⁰ Uhr Hl. Messe 9. ⁴⁵ Uhr Hl. Messe	semiduplex

„Böse Zeiten, mühselige Zeiten!“ sagen die Menschen.

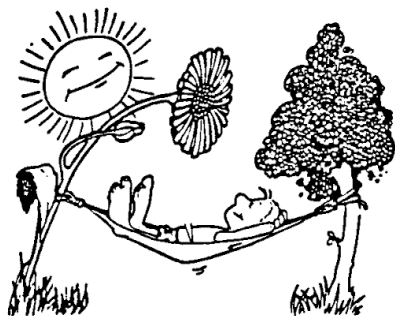
Laßt uns recht leben, und recht sind die Zeiten!

Wir sind die Zeiten: wie wir sind, so sind die Zeiten.

– hl. Augustinus –

Geliebte Gottes!

Ganz ohne Anleihen bei der Kirche kommen die modernen Menschen selbst in der gottfernen Gesellschaft von heute nicht aus. Wenigstens nicht über die Sommermonate. Wenn die Kirche nämlich nicht wäre, hätten wir noch nicht einmal einen Namen für die von Kindern am meisten geschätzten Wochen des Jahres – die Ferien. Übrigens schätzen die Lehrer diese Tage gewiß nicht minder und wahrscheinlich mit Recht. Wenn alle anderen auch von „Urlaub“ sprechen, dann doch nur, um zu dokumentieren, daß sie schulentlassen sind, oder? Ansonsten machen auch sie Ferien.



Die Ferien

„Ferien“ kommt von dem lateinischen Wort „*feriari*“, zu deutsch „feiern“. Die Römer bezeichneten damit die Tage, an denen die Gerichtsverhandlungen ruhen mußten, also Feiertage. Die Kirche übernahm den Ausdruck merkwürdigerweise für die Bezeichnung der Werktage. Sie wollte damit zum Ausdruck bringen, daß der Grundgedanke des Sonntags, nämlich die Gottesverehrung, die wir Kinder Gottes zur obersten Pflicht haben, sich irgendwie die Woche über fortsetzen müßte. Deshalb zählt die Kirche die Woche anders: Der Montag heißt „*feria secunda*“, „zweiter Feiertag“; der Dienstag „dritter Feiertag“; der Mittwoch „vierter ...“ usw. Als man aus der Kirchensprache das Wort „Ferien“ übernahm, handelte es sich um Tage, an denen man praktisch die Möglichkeit hatte, sich ein wenig mehr Gott zu widmen, weil einen die Arbeitsverpflichtungen nicht so sehr in Beschlag nahmen. Darin liegt eine tiefe Weisheit. Erholung für den ganzen Menschen verlangt, daß er sich der Freundschaft mit Gott nicht nur bewußt bleibt, sondern sich ihrer wieder mehr bewußt wird.

Ohne Gott, keine Erholung!

Es ist also an sich für gläubige Menschen zu wenig, in den „Ferien“ darauf zu achten, Gott nicht ganz zu vergessen. Dieser Vorsatz würde suggerieren, daß Gott mehr zum Arbeitsalltag gehört als zu unserem Leben. Der Mensch soll ja arbeiten, um zu leben und nicht leben um zu arbeiten.

Umgekehrt müßte man vorgehen und sich ganz ungeschminkt sagen: Ohne Gott gibt es keine Erholung. Ohne Gott kehrst du ärmer, nervöser, unzufriedener, abgehetzter und erholungsbedürftiger an deinen normalen Platz zurück. Wenn du deine Lauheit in Zeiten harter Arbeit vielleicht noch einigermaßen entschuldigen konntest, in den Ferien fiel jede Entschuldigung weg. Hier wurde offenbar, daß du Gott praktisch verloren hast. Ein solches Eingeständnis sollte uns nicht kalt lassen.

Zu den Zeiten, in denen Priester und Ordensleute noch nicht zu den seltenen, vom Aussterben bedrohten Spezies gehörten, sondern im öffentlichen Leben noch nahezu überall sichtbar waren, konnte man sich den ursprünglichen Gedanken der Ferien leichter gegenwärtig halten. Der Klerus und die Gottgeweihten im allgemeinen haben niemals frei von Gott. Wenn es auch für sie einmal Tage des Herausgenommenseins aus dem Alltagstrott gibt, so sind dies die Exerzitientage. Geschenkte Zeit zu bewußterer Gottesbeziehung, geruh-samerem Breviergebet, ungehetzter geistlicher Lesung und vor allem zum Umgang mit Gott, etwa bei der Übung des „Wandels in der Gegenwart Gottes“. Gerade die Gottgeweihten in der Welt, die Gott in der Verkündigung in Wort, Sakrament und Tat „austeilen“ bzw. mitteilen, müssen aus Gott schöpfen, wenn sie nicht leer werden sollen. Würde Gott nicht mehr in der Mitte ihres Lebens stehen, so wären sie lediglich Funktionäre, wobei ihre Frömmigkeit und Religiosität endgültig zu einer Randerscheinung verkommen. Was für den Gottgeweihten gilt, das gilt auch für den Getauften. Man kann vom Priestertum keinen Urlaub machen; genauso wenig wie vom Christsein. „*In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir*“. (Apg. 17,28). Das ist eine Tatsache, der nicht nur an Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen werden muß, sondern auch an Wochentagen. Nicht nur an Arbeitstagen, sondern auch im Urlaub.

Ferien im Familienkreis

Zu recht würden wir die Augenbrauen hochziehen, wenn Familien ohne zwingenden Grund ihre Ferien nicht zusammen verleben. Gerade weil der harte Arbeitsalltag so wenig Zeit läßt, die Familiengemeinschaft zu pflegen und man oft lange Zeit nur übermüdet und überreizt unter dem gleichen Dach lebt, muß man einander wieder in gelöstem und friedlichem Zustand kennen und schätzen lernen. „*Einer trage des anderen Last und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen*“ (Gal. 6,2), haben wir vom hl. Paulus gehört. Aber genauso wichtig ist: Einer teile des anderen Freude und Entspannung. Man darf zwar Gott nicht mit seinem Mitmenschen verwechseln – nicht einmal in der Ehe –, aber unsere Beziehung zu Ihm geht nun einmal von der Erfahrung mit dem menschlichen Du an unserer Seite aus. Wenn wir schon den Nächsten nicht lieben, wie soll dann unsere Liebe zu Gott echt sein? Es ist unmöglich, sagt der hl. Evangelist Johannes. „*Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, der kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht?*“ (1. Joh. 4,20). Doch kann der direkte Gottesbezug andererseits auch nicht durch „Liebe Gottes im Nächsten“ ersetzt werden. Freilich gibt es auch hierin vielfältige Zugänge. Es gibt ein Erfahren Gottes im tapfer ertragenen Kreuz. Es gehört aber auch, wo es in der Macht des Menschen liegt, zur richtigen Gottesfreundschaft, daß wir Ihn in der Erholung mit einbeziehen, sonst haben wir Ihn nicht wirklich in unser Leben aufgenommen.

Es genügt also nicht lediglich dafür zu sorgen, daß die Pflichten Gott gegenüber auch in den Ferien nicht schleifen gelassen werden. Pflichterfüllung ist ja immer das absolute Minimum, um sich nicht „unmöglich“ zu machen. Vielmehr muß ins Denken und Planen des Katholiken fest eingebaut werden, daß Beschäftigung mit Gott ein fester Bestandteil auch des Urlaubs sein muß. Die sogenannten „täglichen Gebete“ könnten doch vielleicht etwas ausgiebiger sein, oder wenigstens mit größerer Aufmerksamkeit gebetet werden. Ein ausgesprochen religiöser Lesestoff sollte ein steter Begleiter durch die Ferienzeit sein. Ein Rosenkranz auf dem Spaziergang und ein Besuch in einer Kirche oder Kapelle am Weg müßten eigentlich normal sein.

Wie das Wasser für die Suppe

„Was für eine Zumutung!“, mag da vielleicht der eine oder andere denken. „Auf diese Weise werden ja selbst die wenigen unbeschwerten Ferientage mit einer drückenden Last versehen.“ Das Problem ist jedoch nicht die „Zumutung“, den Kontakt zu Gott zu einem wichtigen Bestandteil der Ferien zu machen, sondern, daß gerade das als eine „Last“, ja als eine „drückende Last“ empfunden wird. Natürlich kann man auch Katholisch sein und bleiben, wenn man im Urlaub den „Herrgott einmal einen guten Mann sein“ läßt. Aber nicht minder bleibt es eine Tatsache, daß ein solcher Katholik eine ganz zentrale Wirklichkeit seines Lebens (noch) nicht wirklich erfaßt hat. *„Wer in Mir bleibt und in wem Ich bleibe, der trägt viele Frucht. Denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“* (Joh. 15,5). *„Bleibt in mir und ich bleibe in euch.“* (Joh. 15,4). Gott gehört so wesentlich zum kompletten Menschsein wie das Wasser zur Suppe – ohne solches, fehlt etwas Essentielles.

Urlaub in der Familie

Ein letztes sei vor allem den Familien ans Herz gelegt. Nutzen Sie die Ferien, um gemeinsam etwas zu unternehmen. Die Familie lebt von der Liebe ihrer Glieder zueinander. Entfremdung ist vielleicht die größte Bedrohung für Ehe und Familie! Liebe läßt sich nur entfachen, wo Gemeinsamkeiten vorhanden sind – angefangen bei gemeinsam verbrachter Zeit. Heute leben wir und unsere Kinder in einer künstlichen, surrealen Welt – einer Kunststoff- und Elektronikwelt –, die zu einem beachtlichen Teil nur noch aus unwirklichen Dingen besteht. Unsere Kinder müssen jedoch ein Gefühl für die Wirklichkeit entwickeln, wenn sie sich später, in der Realität des Lebens, behaupten und zurechtfinden können sollen. Zeigen Sie ihnen die Schönheit der Natur, die kleinen Wunder, die sich tagtäglich vor unserer Haustür ereignen und begeistern Sie sie für den, der das alles in seiner Weisheit geschaffen hat. Der naturverbundene Mensch wird auch immer ein gottverbundener sein.

Mit priesterlichem Segensgruß

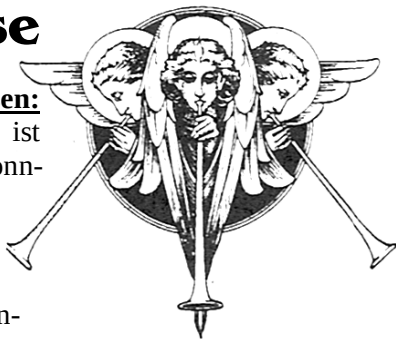
P. Martin Lenz

Kontakt: Tel. 01517-0845557 – Mail: pater-lenz@gmx.de

Termine & **R**einweise

Anmeldung zu den Sonntags- & Abendmessen:

Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse ist bis auf weiteres für die Teilnahme an den Sonntags- bzw. werktäglichen Abendgottesdiensten eine Anmeldung Ihrerseits **erforderlich**.



Beichtgelegenheit & Rosenkranz:

- Rosenkranz: ca. 45 Minuten vor den Sonntags- und Abendmessen.
- Beichte vor den Sonntags- und Abendmessen oder nach Terminabsprache.

Portiunkula-Ablauf: Am **Sonntag, den 2. August**, können **vollkommene Ab-lässe „toties quoties“** gewonnen werden. Nach der Beichte und Kommunion ist hierfür der Besuch einer Kirche oder eines Oratoriums notwendig, wobei **jeweils 6 Vaterunser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater** in der Meinung des Heiligen Vaters zu beten sind. (vgl. AAS XVI, 345)

Hl. Messen für die Freunde & Wohltäter: Am **Samstag, den 22. August**.

Kräuterweihe: Am **Fest der Himmelfahrt der allerseligsten Jungfrau Maria** werden vor der hl. Messe die von Ihnen selbst mitgebrachten Kräutersträuße geweiht.



Wenn Sie uns unterstützen möchten:

(Spendenquittungen können erbeten werden)

Sankt Thomas von Aquin e.V.

IBAN: DE88 6505 0110 0101 1109 09

BIC: SOLADES1RVB

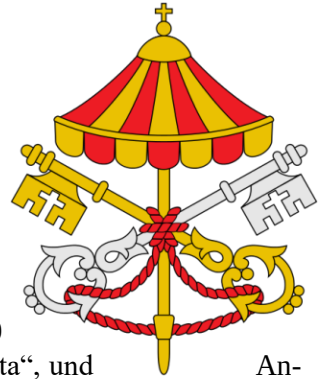
Verwendungszweck: Kapelle Heimerdingen



Allen Wohltätern ein herzliches Vergelt's Gott!

Das unfehlbare Lehramt der Kirche

(1. Teil)



Am 18. Juli 1870 ging das Vatikanische Konzil – das bisher einzige – vorzeitig zu Ende. Dabei lag der 20. allgemeinen Kirchenversammlung bei ihrer Eröffnung am 8. Dezember 1869 eine große Zahl von Dekretentwürfen, sog. „Schemata“, und Anträge zur Bearbeitung vor. Von den 51 Schemata konnten allein zwei erledigt, von den zahlreichen disziplinären Fragen nur vier beraten, jedoch nicht abgeschlossen werden. Der Grund für den abrupten Abbruch des Konzils war der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, der sich bereits tags darauf ereignete, wodurch sich zahlreiche Konzilsväter genötigt sahen, auf ihre Bischofssitze zurückzukehren. Obwohl das Konzil in der Basilika von St. Peter nur gut sieben Monate tagte, konnten doch immerhin zwei Lehrdokumente von größter Bedeutung zur Abstimmung gebracht und von Papst Pius IX. promulgiert werden. Eines davon war die dogmatische Konstitution „*Dei Filius*“ über die Grundlagen des katholischen Glaubens mit der Verurteilung der Irrtümer des Atheismus, Rationalismus, Materialismus, Pantheismus, Traditionalismus etc. Das andere war die dogmatische Konstitution über die Kirche „*Pastor aeternus*“, von der lediglich vier Kapitel beschlossen und promulgiert werden konnten, um durch die Definition des päpstlichen Jurisdiktionsprimates und der Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen insbesondere über den Gallikanismus und Febronianismus das definitive Verdammungsurteil auszusprechen. Was ist davon nach 150 Jahren geblieben?

Minimalisierte Vorstellung vom unfehlbaren Lehramt der Kirche

Heute wird das Vatikanische Konzil in seiner Rezeption nicht selten auf die Definition der Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen, also lediglich auf das 4. Kapitel der erwähnten Konstitution „*Pastor aeternus*“, reduziert. Eine traditionalistische Monatszeitschrift, in welcher der runde Jahrestag des Konzilsendes immerhin Erwähnung fand, beschränkte sich allein darauf, den Wortlaut eben dieser Definition unkommentiert wiederzugeben. Dabei sollte wohl beim Leser der Eindruck erweckt werden, als bestünde die Bedeutung dieses Konzils allein in der Sicherstellung, daß der Papst bei seinen Urteilen über die Glaubens- und Sittenlehre „*ex cathedra*“ und nur (!) bei diesen unfehlbar sei. Weil das jedoch äußerst selten der Fall ist, hätten, so liest man in anderen Publikationen derselben Gemeinschaft, die meisten Päpste niemals „von ihrer Unfehlbarkeit Gebrauch gemacht“. Erst recht nach dem sog. 2.

Vatikanum hätten die „Päpste“ noch zu keinem Zeitpunkt unfehlbar lehren wollen, weil es bisher alle Konzilspäpste durch die Bank unterlassen hätten, die für die punktuelle „Aktivierung“ der päpstlichen Unfehlbarkeit notwendigen Bedingungen zu erfüllen. Bisweilen wird sogar der Eindruck erweckt, als hätte sich dieses Vatikanische Konzil (von 1870) mit seiner Entscheidung auch gegen jene wenden wollen, die in ihrer übertriebenen „Papalatrie“ (d.h. Papstkult), die päpstliche Unfehlbarkeit auf jedes Wort, das der Papst von sich gibt, auszudehnen gesucht hätten. So ließ es wenigstens Anfang Juli ein Referent auf einer traditionalistischen Tagung im Kloster Hohenfurth (Tschechien) in seinem Vortrag durchscheinen. Dabei wurde, natürlich ohne jeden Quellenachweis, die Behauptung in den Raum gestellt, als hätten die hauptsächlichen Befürworter des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie etwa ein Henry Kardinal Manning († 1892) oder Bischof Ignaz von Senestrey († 1906) – man spricht übrigens „Senestrei“ – auf dem Vatikanischen Konzil „möglichst viel an Unfehlbarkeit für den Papst herausholen“ wollen. Doch seien diese Eiferer schließlich enttäuscht und ihr Bestreben, das Papsttum als ständiges „Orakel am Tiber“ einzurichten, erfolgreich verhindert worden, da die Entscheidung des Konzils „nur“ den feierlichen Urteilen „ex-cathedra“ die Unfehlbarkeit zuerkannte. Diese Sicht durch die traditionalistische Kategorienbrille à la Emmanuel Kant wird weder dem Dogma von der Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen noch dem Vatikanischen Konzil überhaupt gerecht. Richtig ist: Das Vatikanische Konzil hat mit der größtmöglichen Feierlichkeit und Autorität bezeugt, daß der Papst, wenn er „ex-cathedra“ spricht, unfehlbar ist. Das Konzil hat damit jedoch nicht definiert, daß der Nachfolger Petri ausschließlich und nur bei diesen feierlichen Definitionen unfehlbar sein kann. Wenn es so wäre, dann wäre es um die kirchliche Unfehlbarkeit, die ja von der päpstlichen abhängt, äußerst schlecht bestellt, wie folgende Szene zeigt.

Wenn nur unfehlbar wäre, was der Papst „ex-cathedra“ definiert ...

Kai ist Traditionalist. Sonntags geht er „bei Pius“ zur Messe, bekämpft das 2. Vatikanum nach Kräften und betet für die baldige Bekehrung seines Papstes. Eines Tages lernt er Uwe kennen, einen Studenten der katholischen Theologie. Sie kommen miteinander ins Gespräch, wobei Uwe seine Überzeugungen darlegt: „Ich bin überzeugt, daß es keinen triftigen Grund gibt, Frauen von der Priesterweihe auszuschließen.“ – „Künstliche Empfängnisverhütung ist natürlich erlaubt.“ – „Niemand braucht zu glauben, daß Abtreibung eine Sünde ist.“ – „Das Fegfeuer ist kein wirkliches Feuer. Es ist die „Liebesglut“ der noch unerfüllten Sehnsucht nach Gott, welche die Armen Seelen quält.“ – „Eine Todsünde? So etwas gibt es nicht!“ – „Daß es wirklich Schutzengel gibt, halte ich für ein Kindermärchen. Man erzählt es den Kindern, damit sie sich nicht fürchten. Daran glauben muß man als Katholik aber nicht.“ Daraufhin ruft Kai entsetzt, aber völlig berechtigt aus: „Du willst ein Theologiestudent sein? Was

du behauptest ist pure Häresie! Wenn du das wirklich ernst meinst, Uwe, dann bist du ein Häretiker. Als Katholik muß man das alles glauben!“ Diese Anschuldigung weist Uwe natürlich entrüstet zurück und sagt: „Wie kannst du so etwas von mir behaupten? Ich ein Häretiker? Niemals!“ – „Doch, denn alles, was du leugnest, gehört zur unfehlbaren Glaubenslehre der Kirche. Wer auch nur einen einzigen Glaubenssatz leugnet oder in Zweifel zieht, der hat den katholischen Glauben aufgegeben.“ Daraufhin zieht Uwe mit freundlichem Lächeln ein dickes Buch hervor – den „Denzinger“. Der „Denzinger“ ist eine chronologisch geordnete Sammlung kirchlicher Lehrdokumente und Lehrentscheidungen. Dieses Buch beinhaltet u.a. alle feierlichen Definitionen der allgemeinen Konzilien und der Päpste. Uwe drückt seinem Ankläger das Buch in die Hand und sagt: „Hier! Zeig mir mal in diesem Buch, wo all diese Dinge, von denen du behauptest, sie seien verbindliche Glaubenslehre, von einem Papst „ex cathedra“ definiert worden sind. Laß dir ruhig Zeit.“ Kai blättert hierauf Punkt für Punkt durch das Stichwortverzeichnis – „Empfänger des Weihesakraments“, „künstliche Empfängnisverhütung“, „Abtreibung“, „Fegfeuer“, „Todsünde“, „Existenz der Schutzengel“. Ein triumphierendes Lächeln zeichnet sich auf Kais Gesicht ab, denn natürlich wird er fündig! Das Lehramt hat sich zu diesen Punkten selbstverständlich geäußert. Siegesicher macht er Uwe auf all seine Funde aufmerksam. Doch dieser zuckt nur mit der Achsel und sagt: „Netter Versuch! Aber alle diese Stellen, die du mir hier vorgelegt hast, erfüllen nicht alle notwendigen Bedingungen, die das 1. Vatikanische Konzil benannt hat, um sie als unfehlbare Definition „ex cathedra“ zu qualifizieren.“ Darauf verstummt Kai betreten. Uwe hat nämlich recht. Kein Papst hat diese Punkte feierlich definiert. „Jetzt siehst du hoffentlich ein, Kai, daß ich kein Häretiker, sondern gut katholisch bin, oder? All diese Lehräußerungen von früher waren nicht endgültig und damit nicht unfehlbar. Was vom Lehramt nicht definitiv entschieden worden ist, ist noch offen. Man braucht diese alten Stellen, die du mir gezeigt hast, also nicht so ernst zu nehmen.“ Natürlich ist nicht alles, was der Papst von sich gibt, gleich definites Dogma. Aber wenn man es mit der Unfehlbarkeit „so eng“, d.h. so minimalistisch sieht, wie es Traditionalisten in der Regel tun müssen, um an der Konzilskirche und ihren „Päpsten“ festhalten zu können, dann dürften sich Personen wie Uwe mit derlei häretischen Überzeugungen tatsächlich immer noch „gut katholisch“ nennen. Nur nebenbei: In der Perspektive eines Traditionalisten wäre es außerdem auch unstatthaft, jemanden wie Uwe gleich einen „Häretiker“ zu schelten. Uwe hatte sich nämlich noch nicht durch hartnäckiges Beharren auf seiner Häresie gegenüber der zuständigen kirchlichen Autorität als „formeller Häretiker“ erwiesen. Darin aber besteht in der FSSPX-Theologie das zentrale Kriterium für einen Häretiker. Aus der FSSPX-Perspektive betrachtet, ist Kai da mit seinem Urteil eindeutig zu weit gegangen!

Die katholische Glaubensregel

Daß diese beklemmende Einengung der kirchlichen Unfehlbarkeit auf feierliche Definitionen der Päpste und Konzilien durch und durch falsch ist, hat das Vatikanische Konzil von 1870 in seiner Definition von der „Glaubensregel“ klar erklärt. Die „Glaubensregel“ ist der Maßstab des katholischen Glaubens. Sie ist die Glaubensnorm, die von jedem geglaubt werden muß, der sich berechtigterweise Katholik nennen will. Das Vatikanum (von 1870) hat die katholische Glaubensregel wie folgt definiert:

„Mit göttlichem und katholischem Glauben muß alles geglaubt werden, was im schriftlichen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart – sei es durch feierliches Urteil sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt – zu glauben vorgelegt wird.“

(Dogmat. Konst. „*Dei Filius*“; Cap. 3; DS/DH 3011)

Über die verbindliche Norm für den katholischen Glauben ist damit ein Dreifaches ausgesagt:

1. Daß alles und nur dasjenige Gegenstand des Glaubens ist, was im Alten und im Neuen Testament **von Gott geoffenbart** und durch Christus und die Apostel Seiner Kirche zur Bewahrung, Verkündigung und Erklärung übergeben hat. Dieses gesamte Offenbarungsgut bezeichnet man als „*depositum fidei*“ oder auch „Glaubensgut“.
2. Daß sich das gesamte Glaubensgut **in zwei Quellen** niedergelegt findet. Einmal in den inspirierten Worten der Heiligen Schrift, zum andern in der mündlichen Überlieferung, der sog. Tradition.
3. Daß uns dieses in Schrift und Tradition überlieferte Glaubensgut **durch die Kirche zu glauben vorgelegt** wird. Diese autoritative Vorlage durch die Kirche kann in einer zweifachen Weise geschehen:
 - a) entweder durch *förmlich richterliche Entscheidung*, wie das bei feierlichen Definitionen der Päpste (Kathedralentscheidungen) oder der allgemeinen Konzilien geschieht.
 - b) oder durch das *allgemeine ordentliche Lehramt*.

Die göttliche Offenbarung, die wir in der hl. Schrift und in der mündlichen Tradition enthalten vorfinden, ist also die „oberste Glaubensregel“. Aber sie ist gleichzeitig für den Katholiken nur die „entfernte Glaubensregel“. Warum? Weil sowohl die Heilige Schrift als auch die mündliche Überlieferung nicht selbsterklärend sind, sondern zum richtigen Verständnis einer eindeutigen Auslegung bedürfen. Die Heilige Schrift wird nicht von allen Lesern im gleichen Sinn verstanden. Man kann vieles, ja sogar gegensätzliches aus ihr herauslesen. Das ist der Grund für die Existenz so vieler verschiedener Konfessionen bei den Protestanten. Die gleiche Vieldeutigkeit findet sich auch im Bereich der mündlichen Tradition. Um einem Zersplittern der Kirche im

Glauben vorzubeugen, hat Christus eine Lehrinstanz eingesetzt, die Er selbst durch den „Geist der Wahrheit“ (Joh. 16,13) „alle Tage bis ans Ende der Welt“ (Mt. 28,20) mit Seinem göttlichen Beistand ausgestattet hat, damit von dieser Lehrinstanz der Glaubensinhalt stets im selben, richtigen Sinn den Gläubigen vorgelegt werde. Diese Instanz ist das kirchliche Lehramt, das von den Aposteln auf ihre Nachfolger, die Päpste und Bischöfe, übergegangen ist. Die Lehrvorlage der amtlich bestellten Lehrer in der Kirche ist somit die für jeden Katholiken *allein maßgebende* „nächste Glaubensregel“.

Noch einmal sei es gesagt: Nicht die Heilige Schrift, wie die Protestanten behaupten, und auch nicht die Tradition, mit der die Altkatholiken und Lefebvri-
sten das Lehramt sieben wollen, sondern die durch Gottes Beistand gesicherte kirchliche Lehrvorlage ist die „nächste und unmittelbare Regel des wahren Glaubens“, mit der sich jeder Katholik gehorsam in Einklang zu bringen hat, wie sich den Worten des hl. Papstes Pius X. leicht entnehmen läßt:

„Das erste und bedeutsamste Kriterium des Glaubens, die oberste und unerschütterliche Richtschnur der Rechtgläubigkeit ist der Gehorsam gegenüber dem immerzu lebendigen und unfehlbaren Lehramt der Kirche, die von Christus als ‚columna et firmamentum veritatis‘, als ‚Säule und Grundfeste der Wahrheit‘ eingerichtet wurde.“

(Papst Pius X.; Ansprache „Con vera soddisfazione“ an Studenten; am 10. Mai 1909, EPS/E n.716)

Der Fundamentaltheologe Johannes Brinktrine erklärt in seinem Lehrbuch das Dogma von der katholischen Glaubensregel wie wir, nur kürzer:

„Glaubensregel im allgemeinen ist ein Kriterium, an dem sich erkennen läßt, was von den Gliedern der Kirche zu glauben ist. Man unterscheidet eine **nächste (unmittelbare)** und eine entferntere (mittelbare) **Regel**: *regula fidei proxima* und *regula fidei remota*. Die erstere **ist die kirchliche Lehrverkündigung**, die letztere sind Schrift und Tradition: **aus ihnen schöpft das kirchliche Lehramt.**“

(Brinktrine, Johannes; „Offenbarung und Kirche. Fundamental-Theologie“; Paderborn 1949²; Bd. 2; S. 287f.)

Bernhard Bartmann führt zu diesem Gegenstand folgendes aus:

„Das Vatikanum lehrt, daß der Glaube seine Wahrheiten aus den beiden Offenbarungsquellen Schrift und Tradition zu entnehmen hat, aber **nicht direkt oder unmittelbar**, sondern durch eine äußere Institution, die Kirche (s[essio]. 3, c[apitulum] 3.). Schrift und Tradition sind die entfernte Glaubensregel (*Regula fidei remota*), **die Kirche ist die nächste Glaubensregel** (*Regula fidei proxima*). **De fide.**

Der Beweis für dieses Dogma soll später in der Lehre von der Kirche geführt werden; hier sei erinnert an Mt 28,19; Mk 16,15; Lk 24,47; Jo

21,15ff. Weil Gottes Wort irrtumsfrei ist, sind wir es noch nicht, sondern erst, wenn wir es truglos in uns aufgenommen haben; und das zu besorgen ist Aufgabe der Kirche (Möhler, Symb[olik]. §38), die ihrerseits wieder an die Offenbarung als Regula fidei gebunden ist.“

(Bartmann, Bernhard; „Lehrbuch der Dogmatik“; Bd. 1; Freiburg i. Br. 1932⁸; S. 33f.)

Die Unfehlbarkeit der Kirche

Die katholische Kirche ist vom göttlichen Erlöser Jesus Christus zu dem Zweck gegründet worden, damit Seine heilsvermittelnde Sendung der Welt das ewige Leben in Fülle zu geben (vgl. Joh. 10,10), über den Tag Seiner Himmelfahrt hinaus, fortgesetzt werde. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Joh. 20,21). Die Sendung der Kirche konkretisiert sich im Taufbefehl (Mt. 28,19f.). Die Kirche soll die Menschen 1. auf den Empfang des ewigen Lebens vorbereiten durch die Verkündigung der Glaubensdoktrin („lehret alle Völker“), ihnen 2. das ewige Leben tatsächlich vermitteln durch wirksame Sakramente („und taufet sie“) und ihnen 3. Vorschriften geben, was zu tun und zu lassen ist, um das empfangene Gnadenleben bis zum Tod zu bewahren („lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe“), damit der Mensch auf diese Weise sein letztes Ziel, die Glückseligkeit des Himmel, erlangen kann. Mit Seinem Auftrag zu lehren, zu heiligen und zu leiten hat Christus der Kirche nicht nur Seine drei Ämter – das Lehramt, das Hirtenamt und das Priesteramt – übertragen, sondern auch die Bereiche und die Dauer abgesteckt, in denen die Kirche notwendigerweise durch den göttlichen Beistand gesichert sein muß, damit sie ihre Sendung zur Verherrlichung Gottes und zum Heil der Seelen überhaupt erfüllen kann. Aus diesem Grund fügte Christus hinzu: „Seht, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt“.

Die Unfehlbarkeit der Kirche ist also kein Selbstzweck! Sie ist eine notwendige Forderung zur Bewahrung ihrer Einheit, ihrer Heiligkeit, ihrer wesentlichen Unveränderlichkeit (Indefektibilität) etc.. Die Unfehlbarkeit gibt der Kirche erst ihre eigentliche Existenzberechtigung. Denn wenn sie nicht unfehlbar das Heil vermitteln könnte und zu diesem Zweck in alledem, was dazu notwendig ist gesichert wäre, dann hätte sie kein Recht überhaupt dazusein.

Die Unfehlbarkeit der Kirche muß sich also auf all das erstrecken, durch dessen Beobachtung und Einhaltung der Mensch sein Seelenheil gefährden würde, wenn die Kirche darin von der Wahrheit abweichen könnte. Der Dogmatiker Johann Baptist Heinrich faßt das Gesagte kompakt zusammen:

„Das ganze Werk Christi und die gesammte göttliche Offenbarung hat das Heil der Seelen zu seinem Zwecke; ... Insofern kann man mit Recht sagen und hat es vielfach gesagt, daß die Unfehlbarkeit der Kirche durch das Heil der Seelen gefordert sei und sich so weit erstrecke, als es zum Heile der Seelen nothwendig [ist].“

(Heinrich, Johann Baptist; „*Dogmatische Theologie*“; Mainz 1882²; Bd. 2; S. 540)

Deshalb muß sich die Unfehlbarkeit der Kirche auf all jene Gegenstände richten, worin sie einig, heilig und indefektibel sein muß. Das ist ihre Lehre (Glaube/Sitten). Das ist ihr Kult (Riten/Sakramente/Heiligenverehrung). Und das ist ihre universale Disziplin (Gesetze/Vorschriften/Erlaubnisse).

Der Organismus der kirchlichen Unfehlbarkeit

Es stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis die Unfehlbarkeit der Kirche im allgemeinen zu ihren Gliedern steht. Wie ist die Unfehlbarkeit der Kirche konkret zu denken? – *Falsch* ist die Vorstellung, als wäre die Kirche nur in ihren definierten aber toten Lehrsätzen unfehlbar. *Falsch* wäre auch die Annahme, die Kirche sei „immer nur dann“ unfehlbar, wenn das Lehramt alle hundert Jahre erklärtermaßen „unfehlbar sein will“ indem es bestimmte „Bedingungen“ erfüllt. So als müßte die Unfehlbarkeit jedes Mal gezielt „aktiviert“ werden, wie man einen Lichtschalter in der Werkstatt anknipst, um ihn dann nach getaner Arbeit wieder auszuschalten. Genauso *falsch* wäre die Annahme, als ob es in der Kirche gewissermaßen mehrere, voneinander unabhängige „Unfehlbarkeiten“ geben könne, z. B. im Papst die eine, eine andere in den Bischöfen auf einem allgemeinen Konzil und eine dritte womöglich im Glaubenssinn aller Katholiken, im sog. „*sensus fidelium*“. Als könne der Fall eintreten, daß, wenn die eine Unfehlbarkeit ausfiele, eine andere einspringen und so den Fortbestand der Kirche sichern könne. – ***Richtig*** ist, daß es in der Kirche nur *eine* Unfehlbarkeit gibt, weil die Kirche selbst kraft ihrer unauflöslichen Vereinigung mit Christus und dem Heiligen Geist *insgesamt* und *fortwährend* unfehlbar ist; und zwar in ihrem *lebendigen* Glaubensvollzug, der bisweilen in unabänderlichen Lehrdefinitionen auskondensiert. Doch partizipieren die Glieder der Kirche nicht alle in derselben Weise an der kirchlichen Unfehlbarkeit. Es gibt eine **Ursächlichkeitsordnung!**

Man unterscheidet im lebendigen Glaubensvollzug der Kirche die „*Unfehlbarkeit im Lehren*“ (aktive Unfehlbarkeit) von der „*Unfehlbarkeit im Glauben*“ (passive Unfehlbarkeit). Erstere kommt nur den Trägern des kirchlichen Lehramtes zu, also dem Papst und den Diözesanbischöfen. Hingegen nicht den von ihnen gesandten Priestern, Theologieprofessoren und Religionslehrern. Auch nicht den Weihbischöfen! Sie alle sind lediglich der verlängerte Arm des jeweiligen Diözesanbischofs. Der Papst und die mit ihm vereinten regierenden Bischöfe werden die „*lehrende Kirche*“ genannt.

Die „passive Unfehlbarkeit“ kommt der Gemeinschaft aller übrigen Katholiken zu. Sie wird deshalb die „*hörende Kirche*“ genannt. Die passive Unfehlbarkeit der „hörenden Kirche“ ist *keine selbständige*, sondern ganz von der „lehrenden Kirche“ ***abhängig!*** Beide verhalten sich ***wie Ursache und Wirkung!*** Der Glaubenssinn (*sensus fidelium*) der „hörende, Kirche“ ist unfehl-

bar allein durch die unfehlbare Lehrvorlage seitens der „lehrenden Kirche“. Nicht umgekehrt! Deshalb kann nie der Fall eintreten, daß die „lehrende Kirche“ vom Glauben abweicht, während die „hörende Kirche“ (oder ein Teil von ihr) den Glauben unfehlbar bewahren könnte, indem sie der irrenden „lehrenden Kirche“ tapfer Widerstand leistet.

Die päpstliche Primatialgewalt fordert die Unfehlbarkeit

Wenn also die gesamte „lehrende Kirche“ unmöglich in Irrtum fallen kann, dann erst recht nicht sein vorzüglichster Teil – der Papst. Christus hat den Lehr- und Jurisdiktionsprimat im hl. Petrus eingesetzt und ihm die gesamte Kirche unterstellt (DS 3055). Dieser Primat lebt in den Nachfolgern Petri auf dem Bischofsstuhl von Rom fort, wie das Vatikanische Konzil definiert hat (DS 3058). Die römische Lokalkirche ist die „Mutter und Lehrerin aller Kirchen“ und somit „Gesamtkirche im kleinen“. *„Ubi Petrus, ibi Ecclesia“* - *„Wo Petrus steht, dort befindet sich die Kirche“* Darauf macht der große Dogmatiker Matthias Joseph Scheeben aufmerksam, wenn er schreibt:

„Weil endlich die souveräne Auktorität dem Papste zusteht, inwiefern er Haupt der allgemeinen Kirche ist, und weil er dieses nur auf den Titel hin ist, daß er das Haupt der römischen Lokalkirche ist: so sind auch seine Urtheile, die er als Vater und Lehrer aller Christen erläßt, zugleich wesentlich und unmittelbar Urtheile der römischen Kirche, als der Mutter und Lehrerin aller übrigen. Aber auch umgekehrt sind die Urtheile der römischen Kirche keine andern, als die seinigen, ...

Wenn man übrigens die Unfehlbarkeit oder die unfehlbare Lehrauktorität vor Alters [d.h. von alters her] gewöhnlich, statt ausdrücklich dem Papste selbst, „der römischen Kirche“ beilegte, so hat das noch weitere gute Gründe: 1) lag es nahe, von der Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche zu der der römischen Kirche als der Central-, Haupt- und Mutterkirche überzugehen, um so diese als Correlat der ersteren darzustellen; 2) wie man die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt als die jungfräuliche Unbeflecktheit der Braut oder des Brautgemaches Christi dachte, so mußte man auch die Unfehlbarkeit des Centrums als die Unbeflecktheit der römischen Kirche darstellen.“

(Scheeben, Matthias Joseph; „Handbuch der katholischen Dogmatik“; Freiburg i. Br. 1878; S. 227).

Maßgebend für den Glauben der Gesamtkirche ist der Glaube der römischen Kirche, der wiederum alleine vom Papst abhängt. Mit der Lehrvorlage des Papstes steht und fällt die Unfehlbarkeit der gesamten Kirche. Denn vor dem römischen Bischofsstuhl zählen auch die Diözesanbischöfe lediglich zur „hörenden Kirche“. Fiele der Papst in Häresie oder selbst nur in unverschuldeten Irrtum, würde er kraft seines Primates die ganze Kirche mit sich reißen. Allein

die Möglichkeit dessen brächte verhängnisvolle Konsequenzen mit sich, wie der bereits zitierte Dogmatiker Johann Baptist Heinrich übereinstimmend mit seinen Kollegen Palmieri und Scheeben feststellt:

„Könnte die Kirche eine selbstverschuldete Häresie lehren oder auch nur für kurze Zeit unverschuldetem Irrtum verfallen, so wäre das Gebot, die Kirche zu hören, und mit ihr im Glauben übereinzustimmen, nicht mehr berechtigt, ja sogar zu einem Fallstrick geworden.“

(Heinrich, Johann Baptist; *„Lehrbuch der katholischen Dogmatik“*; Münster 1900; Nr. 1279).

Die primatiale Gewalt des Papstes fordert somit an allerster Stelle die Unfehlbarkeit für das Oberhaupt der Kirche. Sie fordert sie nicht nur, sondern ist ihr tatsächlich zu eigen. Wie nämlich die Geschichte der Kirche gezeigt hat, ist es zwar sehr wohl möglich, daß einige Bischöfe, ja sogar ein großer Teil der Bischöfe vom wahren Glauben abfallen können. Nie ist es jedoch geschehen, daß der gesamte Lehrkörper (einschließlich des Papstes), geschweige denn der Papst alleine, in die Irre gegangen wäre, wie das Vatikanische Konzil erklärt hat (DS 3070). Aufgrund der Ursächlichkeitsordnung der kirchlichen Unfehlbarkeit ist der *„sanior pars“*, wie die Theologen sagen, also der im Glauben „gesündere Teil“ der Kirche, notwendigerweise immer dort zu finden, wo der Papst steht.

Die These, daß in der Kirche jemals eine Entstellung und Verdunklung der Wahrheit eingetreten sei, geschweige denn eintreten könne, hat Papst Pius VI. in seiner Konstitution *„Auctorem fidei“* vom 28. August 1794 als häretisch verworfen (vgl. DS 2601). Außerdem wurde auch die Behauptung, daß je die Disziplin der Kirche verfälscht und der Geist Christi in ihr erlöschen könne, sowohl von Papst Pius VI. in der nämlichen Konstitution, als auch von seinem Vorgänger Papst Clemens XI. in dessen Konstitution *„Unigenitus Dei Filius“*, vom 8. September 1713 verworfen.

Wir halten also fest: Weil die „lehrende Kirche“ (d.h. der Papst und die mit ihm vereinten regierenden Bischöfe) durch den übernatürlichen Beistand Christi stets im wahren Glauben erhalten wird, ist als eine Folge davon auch die „hörende Kirche“ (d.h. alle übrigen Katholiken) unfehlbar. Allein so kann die Kirche insgesamt eine sichtbare Einheit im Glauben sein und *„alle Tage, bis ans Ende der Welt“* (Mt. 28,20) als *„Säule und Grundfeste der Wahrheit“* (1. Tim. 3,15) bzw. als die makellose Braut Christi ohne Flecken und Runzeln (vgl. Eph. 5,27) gelten.

Die konkrete Ausübung des kirchlichen Lehramtes

Der Lehrkörper der Kirche (d.h. der Papst und die mit ihm vereinten regierenden Bischöfe) übt seine amtliche Lehrtätigkeit, d.h. sein „authentisches Lehramt“, zur Bewahrung, Erklärung und Verteidigung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre auf verschiedene Weise aus.

Entweder geschieht dies durch gewöhnliche und *ordentliche* Akte oder in Form von *außerordentlichen* und feierlichen Lehrentscheidungen bzw. Lehrdeklarationen.

1. Das *außerordentliche Lehramt*

Das „außerordentliche (bzw. feierliche) Lehramt“ wird ausgeübt, vom Papst allein, wenn er „*ex-cathedra*“ spricht. Was genau darunter zu verstehen ist, hat das Vatikanische Konzil definiert:

„Wenn der Römische Bischof „ex cathedra“ spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität entscheidet, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche festzuhalten ist, dann besitzt er mittels des ihm im seligen Petrus verheißenen göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- oder Sittenlehre ausgestattet sehen wollte; und daher sind solche Definitionen des römischen Bischofs aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich.

(Dogmat. Konst. „*Pastor aeternus*“; Cap. 4; DS/DH 3074).

Der Papst kann das „außerordentliche Lehramt“ aber auch zusammen mit den Bischöfen der Weltkirche ausüben. Das geschieht auf einem allgemeinen Konzil. Durch die Beteiligung der Bischöfe an der Definition einer Lehre erfährt diese natürlich keinen höheren Grad an Gewißheit, sondern wird aufgrund der großen Zahl der anwesenden Glaubensrichter um so deutlicher bezeugt. Sowohl eine päpstliche Kathedralentscheidung als auch die Lehrvorlage eines allgemeinen Konzils, stellen im Leben der Kirche ein Ereignis dar, das nicht alltäglich ist. Beides geschieht außerhalb der gewöhnlichen Ordnung. Deshalb spricht man vom „außerordentlichen Lehramt“. Es wird auch „feierliches Lehramt“ genannt, weil es in der Regel mit einem äußeren Zeremoniell verbunden ist.

Bei all diesen Formen mobilisiert entweder der oberste Lehrer allein oder der gesamte Lehrkörper der Kirche seine höchste amtliche Autorität, um die betreffende Frage endgültig zu entscheiden. Deshalb trägt eine jede einzelne förmliche Lehrentscheidung die Gewähr ihrer Unfehlbarkeit in sich. Jedes Urteil des „außerordentlichen Lehramtes“ *für sich allein* genügt, um zum Glauben zu verpflichten und einen vollkommenen dogmatischen Beweis zu begründen. – Beispiele für Akte des außerordentlichen Lehramtes sind etwa die Deklaration der päpstlichen Jurisdiktionsprimats und der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das Vatikanische Konzil. Die Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariens in der Bulle „*Ineffabilis Deus*“ durch Papst Pius IX. im Jahr 1854. Oder auch die Promulgation der Enzyklika „*Quanta cura*“ zur Verurteilung der modernen Irrtümer. Obwohl damit keine äußerliche

Feierlichkeit verbunden war, so zählt diese Enzyklika sehr wohl zu den Akten des außerordentlichen Lehramtes, weil Papst Pius IX. unter Berufung auf seine höchste Apostolische Autorität alle Katholiken dazu verpflichtet, die von ihm in diesem Schreiben genannten Irrtümer ein für alle Mal, also definitiv, für verdammt zu erachten. Zuletzt wurde eine solch feierliche Lehrvorlage durch Papst Pius XII. am 1. November 1950 in „*Munificentissimus Deus*“ vorgenommen, als er auf Bitten des Weltepiskopates die leibliche Himmelfahrt der Jungfrau und Gottesmutter Maria als Dogma verkündete.

2.1 Das „*ordentliche Lehramt*“

Das „*ordentliche Lehramt*“ ist die gewöhnliche Art und Weise wie die Kirche ihren Gläubigen den Glauben vorlegt. Es ist jenes Lehramt, das der Papst und die Bischöfe selbst oder durch ihre als Stellvertreter ausgesandten Priester, Professoren und Katecheten tagtäglich an unzähligen Orten, sei es mündlich oder schriftlich, etwa in Form von Predigten, Katechesen, Hirtenbriefen, in Religionsstunden oder theologischen Vorlesungen an den Universitäten etc. ausüben. Es findet sich in den approbierten Katechismen niedergelegt. *Für sich genommen*, kommt diesen einzelnen Lehraussagen *keine* unefflebbare Autorität zu. Das wäre nur der Fall, wenn die Allgemeinheit hinzutritt.

2.2. Das „*allgemeine ordentliche Lehramt*“

Allgemein (bzw. universal) ist das ordentliche Lehramt dann, wenn eine Lehre entweder von den Aposteln an durch alle Jahrhunderte hindurch *konstant* (diachronisch) gelehrt wurde, oder wenn sie wenigstens zu einem bestimmten Zeitpunkt *überall auf der Welt* gleichzeitig (synchronisch) von allen regierenden Bischöfen *einmütig* den Gläubigen zur Annahme vorgelegt wird. Weil die Kirche weder durch alle Jahrhunderte hindurch konstant einen Irrtum lehren kann, noch sich überall auf der Welt gleichzeitig irren kann, folgt aus der allgemeinen Lehrverkündigung – entweder aus der konstanten oder aus der gleichzeitigen – automatisch die Unfehlbarkeit der betreffenden Lehre.

Dabei steht der historische (diachronische) Beweis jedoch oft vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Viele Dogmen wurden in apostolischer Zeit und in den folgenden Jahrhunderten noch nicht ausdrücklich, sondern lediglich einschlußweise geglaubt, so etwa das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens. Ein (diachronischer) *Längsschnitt* durch die Geschichte verliert sich außerdem oft aus einem Mangel an erhalten gebliebenen Zeugnissen und ist eigentlich nur für den theologischen Wissenschaftler zugänglich.

Der Beweis mittels eines zeitlichen (synchronen) *Querschnitts* ist im Gegensatz dazu viel einfacher und zudem, wie der Wiener Dogmatiker Matthias Premm erklärt, vollkommend hinreichend:

„Damit aus der Tradition ein Dogma gesichert sei, genügt der Nachweis, daß die betreffende Lehre in irgendeinem früheren Jahrhundert allgemein als Dogma angesehen wurde – etwa im 5. Jahrhundert –,

selbst wenn für die vorhergehenden oder nachfolgenden Jahrhunderte kein einziges historisches Zeugnis mehr vorläge. Es ist also zum dogmatischen Traditionsbeweis an sich nicht notwendig, zu zeigen, daß eine Lehre von Anfang an durch alle Jahrhunderte hindurch bis heute geglaubt worden sei. Wenn man das kann, um so besser. Es genügt aber der Nachweis für irgendeinen Zeitabschnitt; also ein geschichtlicher Querschnitt. Denn die Kirche ist immer unfehlbar; hat sie in irgendeinem Jahrhundert an eine Lehre als Offenbarungslehre geglaubt, dann bleibt diese Lehre immer Offenbarungslehre. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus freilich ist ein Längsschnitt durch die ganze Geschichte der Kirche anzustreben.“

(Premm, Matthias; „Katholische Glaubenskunde“; Wien 1956; Bd. 1; S. 31f.).

Diese Querschnitts-Methode hat außerdem den Vorteil, daß sie nicht bloß für den Theologen, sondern für jeden gläubigen Laien leicht zugänglich ist. Man kann sich vergleichsweise einfach einen Überblick darüber verschaffen, was die katholischen Bischöfe überall auf der Welt ihren Untergebenen zur Annahme verpflichtend auferlegen. All das zählt zum „allgemeinen ordentlichen Lehramt“. Dieses Lehramt weist demgemäß drei Merkmale auf:

1. Die betreffende Lehre wird vom Papst und den mit ihm vereinten regierenden Bischöfen durch ihr *ordentliches* Lehramt verkündet. (ordentlich)
 2. Die Lehre wird vom Papst und den mit ihm vereinten Bischöfen *einmütig*, d.h. überall auf der Welt gleichlautend, verkündet. (allgemein)
 3. Die Lehre wird den Gläubigen zur *Annahme* auferlegt. (Lehramt)
- Lehren, die diese drei Merkmale aufweisen, sind dadurch als „allgemeines ordentliches Lehramt“ ausgewiesen und sind damit Gegenstand göttlichen Glaubens. Das bedeutet, wir müssen sie im Glauben annehmen, sonst hören wir auf, katholisch zu sein. Als Beispiele hierfür lassen sich anführen:

1. Beinahe die gesamte Morallehre der katholischen Kirche. Es gibt beispielsweise keine feierliche Definition eines Papstes oder Konzils, daß Mord eine Sünde ist. Es wurde und wird aber sehr wohl einmütig und allgemein von der katholischen Kirche auf ordentliche Weise so gelehrt. Abtreibung ist Mord an den Unschuldigen und Wehrlosesten!
2. Die Lehre von der Existenz der Schutzengel. Es gibt auch über diesen Gegenstand keine feierliche Deklaration. Dennoch darf kein Katholik ihre Existenz bezweifeln, denn in jedem katholischen Katechismus auf der Welt findet sich die Lehre von den heiligen Schutzengeln erklärt.
3. Die Lehre von der Blut- und Begierdetaufe. Daß nämlich in außerordentlichen Fällen der zur Rechtfertigung notwendige Empfang der Wassertaufe entweder durch das Martyrium (Bluttaufe) oder durch einen Akt vollkommener Liebesreue (Begierdetaufe) ersetzt werden kann.

4. Alles das, was Kais nicht ganz so „katholischer“ Gesprächspartner Uwe, Irriges behauptet bzw. Wahres geleugnet oder bezweifelt hat, zählt zum definierten katholischen Glauben, aufgrund des „allgemeinen ordentlichen Lehramtes“:
 - a) Überall wurde und wird gelehrt, daß allein der getaufte Mann die Befähigung zum gültigen Empfang des Weihesakramentes hat.
 - b) Überall auf der Welt wurde und wird die künstliche Empfängnisverhütung als schwer sündhafte Handlung beurteilt, weil sie nämlich dem ersten Ehezweck entgegengesetzt ist.
 - c) Überall wird das Feuer des Reinigungsortes als ein physisches gelehrt.
 - d) Überall warnt die Kirche vor schwer sündhaften Handlungen (Todsünden), die das Gnadenleben zerstören und sofern sie nicht bereut und gebeichtet werden, die Strafe der ewigen Verdammnis nach sich ziehen.

Papst Pius XII. erklärte, daß er deshalb in der Lage war die leibliche Aufnahme der Jungfrau und Gottesmutter Maria in den Himmel feierlich zu definieren, weil es schon längst zum „allgemeinen ordentlichen Lehramt“ der katholischen Kirche gehörte (vgl. HK 581). Wenn der Lehrsatz, daß die allerseligste Jungfrau mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen wurde, aber bereits vor dem 1. November 1950 von jedem Katholiken gläubig angenommen werden mußte, so konnte ihn die Dogmatisierung natürlich nicht unfehlbar und verbindlich „machen“. Das war er, wie gesagt, schon vorher. Was ist dann aber am 1. November 1950 geschehen? Papst Pius XI. erklärte es bereits 1925 in seiner Enzyklika „*Mortalium animos*“:

„Das Lehramt der Kirche, das durch göttlichen Ratschluß zu dem Zweck auf Erden eingerichtet worden ist, daß die geoffenbarten Wahrheiten unversehrt auf ewige Zeiten feststehen und leicht und sicher den Menschen zur Kenntnis gebracht werden können, wird zwar durch den Papst und die mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfe tagtäglich ausgeübt. Wenn es aber auch einmal erforderlich ist, Irrtümer der Häretiker mit größerer Kraft entgegenzutreten oder Lehrstücke des heiligen Glaubens mit größerer Deutlichkeit und Bestimmtheit den Gläubigen einzuprägen, dann schreitet das kirchliche Lehramt auch dazu, in geeigneter Weise mit feierlichen Zeremonien und Dekreten zu entscheiden.“

(Papst Pius XI.; Enzyklika „*Mortalium animos*“; AAS 20; S. 14).

Diese Erklärung zeigt uns, in welchem Verhältnis das „außerordentliche Lehramt“ zum „allgemeinen ordentlichen Lehramt“ der Kirche steht. – Durch die Definition Pius' XII. wurde der allgemein geglaubte Glaubenssatz von der Himmelfahrt Mariens nicht entschieden, sondern lediglich „mit größerer Deutlichkeit und Bestimmtheit den Gläubigen einzuprägen“ vorgelegt.

Wir halten fest: Wenn eine Wahrheit gleichzeitig überall auf der Welt von allen regierenden Bischöfen (bzw. von weitaus größten Teil von ihnen), einschließlich des Papstes, einmütig gelehrt wird, so muß diese Wahrheit geoffenbart und damit unfehlbar wahr sein.

Zu zeigen inwiefern und wo genau sich die betreffende Wahrheit in den Offenbarungsquellen Gottes (Hl. Schrift, Tradition) findet, ist Aufgabe der theologischen Wissenschaft, nicht die Pflicht des Lehramtes. Niemand hat das Recht, eine Lehre, sei sie nun in Form des „außerordentlichen Lehramtes“ oder auch nur durch das „allgemeine ordentliche Lehramt“ zu Glauben vorgelegt, mit der Begründung zurückzuweisen, daß sie sich seiner Meinung nach nicht in der Heiligen Schrift oder der Tradition findet. Solch eine Haltung ist häretisch, wie Johann Baptist Heinrich erklärt.

„Es ist daher häretisch, einer kirchlichen Lehrentscheidung Glauben und Gehorsam unter dem Vorwande zu versagen, die vom kirchlichen Lehramte deklarierte Wahrheit sei nicht im depositum fidei [im Glaubensgut der Hl. Schrift oder der Tradition] enthalten, weshalb dasselbe seine Kompetenz überschritten und eine ungültige Entscheidung erlassen habe.“

(Heinrich, Johann Baptist; *„Lehrbuch der katholischen Dogmatik“*; Münster 1900; Nr. 147).

Das Geoffenbartsein einer Lehre ist eben nicht, wie viele heute fälschlich behaupten, eine für die Unfehlbarkeit der Lehrvorlage „notwendige Bedingung“ – geschehe sie nun auf das außerordentliche oder allgemeine ordentliche Weise –, sondern genau umgekehrt! Die Kirche versichert uns entweder durch die „außerordentliche“ Aufbietung ihrer höchsten Autorität, genauso wie durch die einmütige, d.h. „allgemeine ordentliche“ Lehrvorlage, daß der betreffende Satz tatsächlich und unzweifelhaft von Gott geoffenbart ist.

3. Das allgemeine Lehramt des Papstes und der römischen Kongregationen

Jeder Katholik muß all dem seine Glaubenszustimmung geben, was Gott in der Heiligen Schrift oder durch die mündliche Überlieferung geoffenbart hat und durch die Kirche in ihrem außerordentlichen oder allgemeinen ordentlichen Lehramt verkünden läßt. Genauso sind wir dazu verpflichtet, all jene Lehren für falsch und verdammt zu halten, die von der katholischen Kirche auf die nämliche Weise verurteilt worden sind. Kein Katholik kann das leugnen! Was jedoch die meisten heute kaum mehr zu wissen scheinen ist, daß ein Katholik auch in den Dingen den „*consensus religiosus*“, d.h. die „religiöse Zustimmung“ (nicht nur Stillschweigen!) leisten muß, welche die Päpste, die römischen Kongregationen, wie etwa das „Heilige Offizium“, der *gesamten Kirche* zur Annahme vorlegen. Auch dann, wenn deselben nicht geoffenbart, oder (noch) nicht endgültig entschieden sind und damit im strengen Sinne

keine Dogmen darstellen. Auch in diesen Dingen ist vom Katholiken Unterordnung und innere Zustimmung gefordert. Papst Pius XII. erklärte:

„Ebensowenig darf man annehmen, was in den Enzykliken vorgelegt werde, fordere keine Zustimmung, da die Päpste in diesen Schreiben nicht die höchste Gewalt ihres Lehramtes ausüben. Sie sind nämlich Verlautbarungen des ordentlichen Lehramtes, von dem das bekannte Wort ebenfalls gilt: „Wer euch hört, hört mich“ (Lk. 10,16). Und meist gehören die Dinge, die in den Enzykliken gesagt und eingeschärft werden, auch schon sonstwie zur katholischen Lehre. Wenn aber Päpste in ihren amtlichen Kundgebungen zu einer bisher strittigen Frage mit Absicht Stellung nehmen, so ist allen klar, daß diese Sache nach Meinung und Wille eben dieser Päpste nicht mehr als Gegenstand freier Meinungsäußerung unter den Theologien betrachtet werden kann.“

(Papst Pius XII.; Enzyklika „*Humani generis*“; AAS 42; S. 568).

Zum rechten Verständnis dieser gerade heute landläufig bestrittenen Verpflichtung zur „religiösen Zustimmung“, muß man zwei Wirkungsweisen des göttlichen Beistands unterscheiden. Die eine, welche im eigentlichen Sinne die „*unfehlbare Wahrheit der Lehre*“ verbürgt. Diese kommt bei dogmatischen Definitionen zum Tragen. Die andere bürgt für die „*unfehlbare Sicherheit*“, daß Lehren und Gesetz, die der Papst selbst oder durch die römischen Kongregationen der Gesamtkirche zur Annahme auferlegt, mit der Glaubens- und Sittenlehre in Einklang stehen. Deshalb können sie von jedermann besten Gewissens angenommen bzw. befolgt werden – und müssen es auch. Kardinal Franzelin erklärt:

*„Auch wenn bei derartigen Erklärungen die **Wahrheit der Lehre** nicht unfehlbar ist, weil darüber nach der Voraussetzung keine [definitive] Entscheidung beabsichtigt ist, so ist doch die **Sicherheit unfehlbar**. Ich meine damit sowohl die objektive Sicherheit der dargelegten Lehre (überhaupt oder unter den entsprechenden Umständen) als auch die subjektive Sicherheit, insofern es für alle sicher ist, diese zu befolgen, es jedoch nicht sicher ist und auch nicht ohne Verletzung der gebührenden Unterordnung unter das göttlich eingesetzte Lehramt geschehen kann, wenn man sich weigert, dieser Folge zu leisten.“*

(Franzelin, Johann Baptist; „*Traktat über die göttliche Tradition*“; 12. These; Fohren-Linden 2015; S. 111).

4. Das Urteil über theologische Schlußfolgerungen

Die Kirche ist in gleicher Weise unfehlbar in der Herausstellung und Verurteilung theologischer Schlußfolgerungen. Das trifft aus dem Grunde zu, weil ihre Sendung nicht alleine darin besteht, die geoffenbarte Lehre vorzulegen, damit

sie geglaubt werde. Auch der Schutz und die Verteidigung des Glaubensgutes ist ein integraler und notwendiger Bestandteil ihrer Sendung, die Völker zu lehren; jener Sendung, bei der sie durch den unfehlbaren Beistand Jesu Christi gesichert ist. Der unfehlbare Beistand muß sich mit Gewißheit auch auf Dinge erstrecken, die mit den offenbarten Wahrheiten derart in Verbindung stehen, daß diese gesichert dargelegt und erklärt werden können. Auch in diesem Bereich muß das kirchliche Lehramt ohne jeden Irrtum urteilen können. Aus diesem Grund kann die Kirche falsche theologische Schlußfolgerungen, also Schlußfolgerungen, die nicht direkt der göttlichen Offenbarung widersprechen, aber zu abwegigen Konsequenzen führen, sehr wohl unfehlbar verurteilen. Umgekehrt kann das Lehramt der Kirche solche theologischen Schlußfolgerungen mit unfehlbarer Sicherheit als richtig und wahr den Gläubigen zur Annahme vorlegen.

5. Disziplinäre Gesetze und Verordnungen

Gesetze und Anordnungen haben in der Kirche den Zweck, die Heiligkeit und die Ordnung der Kirche sicherzustellen. Daher ist es völlig klar, daß 1. Gesetze, die an sich nur disziplinärer Natur sind, gemäß der verschiedenen Orte und der sich wandelnden Zeitverhältnisse, grundsätzlich veränderbar sind. Aber die Kirche kann nicht durch ein *allgemeingültiges*(!) Gesetz, welches überall in der Kirche eingehalten werden muß (z.B. die Rubriken des Meßbuchs, das Kirchengesetzbuch, die Regeln der Orden), etwas vorschreiben, genehmigen oder verbieten, was gegen den katholischen Glauben oder gegen die christliche Moral verstößt. Die Kirche kann keine „in sich schlechten“ Gesetze gutheißen, d.h. etwas erlauben, was in Wirklichkeit Sünde wäre. Sie kann auch nicht etwas verbieten, dessen Unterlassung eine Sünde wäre. Genauso klar ist, daß 2. die Aufstellung von Gesetzen und deren Abfassung an die aktuellen Erfordernisse eine Frage der Klugheit darstellt. Die Unfehlbarkeit *garantiert nicht*, daß alle Kirchengesetzte im höchsten Grade klug sind. Es kann sehr wohl geschehen, daß Päpste in ihrer Gesetzgebung unklug handeln. Aber sie können niemals *allgemeine Gesetze* aufstellen, die demjenigen, der sie befolgt, etwas Sündhaftes zu tun vorschreiben bzw. etwas Sündhaftes zu tun erlauben würden. Selbst bei unklugen Kirchengesetzen ist es ausgeschlossen, daß sie irgend etwas beinhalten, was gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstößt. Aufgrund ihrer allgemeinen Geltung sind sie „*unfehlbar sicher*“! Wenn das Gegenteil von dem Gesagten in dem wandelbaren Bereich der kirchlichen Disziplin möglich wäre, dann könnte die Kirche nämlich, anstatt Mittlerin der Erlösung zu sein, gleichzeitig Ursache der ewigen Verdammnis sein. Das ist jedoch aufgrund der Heiligkeit der Kirche ausgeschlossen und unmöglich. So etwas zu denken wäre eine Beleidigung Gottes, der in diesem Falle offenbar nicht in der Lage gewesen wäre, Seine Kirche richtig und ausreichend einzurichten und auszustatten. Der hl. Augustinus sagt:

„Die Kirche Gottes heißt nicht Dinge gut, die sich gegen den Glauben oder das Sittengesetz richten. Weder **schweigt** sie zu derlei Dingen, noch **tut** sie so etwas.“ ...

Es sei eine der „größten Frechheiten und Wahnsinn, wenn einer das, was die Kirche überall auf der Welt **tut**, in Frage stellen wollte.“

(das Zitat liegt leider nur ohne Referenz vor).

6. Die Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen

Die Kirche kann unmöglich bei der Feststellung und Vorstellung derjenigen Glieder, zu deren Verehrung sie die Gläubigen verpflichtet und sie ihnen als Vorbilder auf dem Weg zum ewigen Heil darstellt, irren. Der hl. Thomas von Aquin lehrt, daß die konkrete Verehrung eines bestimmten Heiligen sehr wohl den Glauben anrührt:

„Weil nämlich die Verehrung, die wir den Heiligen erweisen, ein gewisses äußeres Bekenntnis des Glaubens darstellt, wodurch wir an die Herrlichkeit der Heiligen glauben, muß gewissenhaft geglaubt werden, daß die Kirche auch in diesen Urteilen nicht irren kann.“

(Thomas von Aquin; „*Quaestiones de quodlibet*“; IX; q.8).

Die Verehrung der Heiligen ist als allgemeingültige moralische Regel vorgeschrieben. Eine Heiligsprechung hat eine sehr große Bedeutung für das Leben der Kirche. Die Päpste befehlen, ordnen an, ja, definieren, in den Kanonisationsbullen, daß diese bestimmte Person, von allen Katholiken für heilig zu halten und als solche zu verehren ist. Sie gebrauchten in ihren Kanonisationsbullen eine Ausdrucksweise, die an der definitorischen Verbindlichkeit der jeweiligen Heiligsprechung keinerlei Zweifel ließen. So kanonisierte Papst Benedikt XIII. im Jahr 1726 Johannes vom Kreuz mit folgender Formel:

„Zur Ehre der heiligen und einigen Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zum Wachstum des christlichen Namens haben Wir kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, des Vater, des Sohnes und des Hl. Geistes, der hll. Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität unter Beratung mit Unseren Mitbrüdern den ... Kardinälen und in einmütigem Konsens definiert, daß der Selige Johannes vom Kreuz heilig sei, und beschlossen, daß er dem Kanon der hl. Bekenner, die nicht Bischöfe sind, hinzuzufügen sei, wie Wir dies auch hiermit definieren, beschließen und ihn hinzufügen, und Wir haben befohlen und befehlen, daß er auch bei allen Christgläubigen als wahrhaft heilig verehrt werde seitens der ganzen Kirche.“

(Papst Benedikt XIII.; „*Bullarium Romanum*“; ed. Taurinen. 22 (1871) 482).

Papst Pius XI. erhob bei der Heiligsprechung von Schwester Michaela ab Augusto Sacramento im Jahr 1934 ausdrücklich den Anspruch auf Unfehlbarkeit:

„Wir haben von der Cathedra des göttlichen Petrus aus als oberster Lehrer der ganzen Kirche Christi in feierlicher Weise das unfehlbare Urteil mit folgenden Worten verkündet: ‚Zur Ehre...‘ [Es folgte die Formel der Heiligsprechung]“

(Papst Pius XI.; AAS 26; S. 540).

Mit dieser Feierlichkeit und Nachdrücklichkeit stellen die Päpste das Leben eines kanonisierten Heiligen als exemplarisches Beispiel vor, das wir als solches gelten lassen und verehren müssen. Die Kirche sagt uns damit: Wenn ihr diesen Heiligen verehrt, indem ihr sein Leben nachahmt, werdet ihr unfehlbar zur Verherrlichung Gottes beitragen und dereinst in den Himmel kommen. Aus diesem Grund würde die Kirche wenigstens einschlußweise Irrtümer in der Morallehre gutheißen, wenn das Leben eines kanonisierten Heiligen in Wirklichkeit mit dem Evangelium in Konflikt stünde. Sie würde dann einen Frevler als ein Vorbild präsentieren und alle auffordern, einen Übeltäter nachzuahmen. So würden viele Menschen in moralische Irrtümer fallen. Deshalb kann die Kirche in derlei Dingen nicht irren.

Wenn die Kirche in der Kanonisation der Heiligen irren könnte, dann würde außerdem die Verehrung aller Heiligen insgesamt in Frage gestellt werden. Wenn nämlich die Kirche einen Zweifel an einer einzigen Heiligsprechung einräumen und zugestehen müßte, es handele sich bei diesem Einen um einen fälschlicherweise kanonisierten Heiligen, dann würde mit einem Mal die Heiligkeit aller anderen Heiligen in gleicher Weise in Frage gestellt sein. Wenn die Kirche nämlich bei diesem Einen irren konnte, so konnte sie es zweifelsohne bei allen anderen genauso. Wenn die Kirche jemanden heiligsprechen könnte, der kein Heiliger ist, dann könnte es genauso geschehen, daß sie jemanden kanonisiert, der faktisch in der Hölle ist. Dann würde es dazu kommen, daß die Gläubigen jemanden um Fürbitte bei Gott anflehen, der in Wirklichkeit die ewigen Qualen der Hölle erleidet und sich vollkommen von Gott abgewandt hat. Niemand kann abstreiten, daß so etwas ganz und gar absurd ist und all diese Gedankengänge mit der Heiligkeit der Kirche absolut unvereinbar sind. Deshalb hat Papst Benedikt XIV. geurteilt:

„Wer immer es wagt zu behaupten, der Papst habe sich in dieser oder jener Heiligsprechung geirrt, bzw. dieser oder jener vom Papst kanonisierte Heilige dürfe/müsse nicht mit dem Kult der Dulia [öffentliche Verehrung] verehrt werden, der muß – sagen wir es! – wenn nicht als Häretiker, so doch (wenigstens) als temerär angesehen werden, als einer, welche der ganzen Kirche Ärgernis gibt, die Heiligen beleidigt, die Häretiker begünstigt, welche die Autorität der Kirche in der Heiligsprechung leugnen, nach Häresie schmeckt, da er den Ungläubigen Gelegenheit gibt, sich über die Gläubigen lustig zu machen, eine irrige These vertritt und die schwersten Zensuren verdient wie auch jene

zugeben, welche Lehren, es sei nicht de fide, daß dieser oder jener Kanonisierte heilig sei.“

(Papst Benedikt XIV. „*De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*“; lib. 1; c. 45; n. 28).

Der Papst als „doctor privatus“ und „doctor Ecclesiae“

Wenn sich der Papst nur in privaten Rahmen äußert, sei es mündlich in persönlichen Gesprächen oder schriftlich in persönlichen Briefen und dabei seine Meinung zu einer offenen Frage äußert, so handelt es sich dabei um keinen Akt seines Lehramtes. Er handelt nicht als Lehrer der Kirche, sondern als „*doctor privatus*“, als Privatgelehrter. Auch wenn die Meinungsäußerung des Papstes bekannt werden würde, bliebe es erlaubt, diesbezüglich eine andere Position zu vertreten. – Das ändert sie jedoch, wenn der Papst etwa einen persönlichen Brief, den er zunächst nur an eine bestimmte Person gerichtet hat, selbst bekanntmacht, indem er ihn beispielsweise durch das vatikanische Amtsblatt AAS (Abkürzung von „*Acta Apostolicae Sedis*“; früher ASS „*Acta Sanctae Sedis*“) der gesamten Kirche als amtlich vorstellt. Ab dem Zeitpunkt, da der Papst als Lehrer oder Gesetzgeber vor das Forum der Gesamtkirche tritt, ist von jedem Katholiken die „religiöse Zustimmung“ verlangt. Jede Diskussion muß aufhören und jede gegensätzliche Meinung muß aufgegeben werden. Warum? Weil das, was der Papst der gesamten(!) Kirche lehrt und zur Annahme vorlegt, selbst wenn es nicht von Gott im strikten Sinne geoffenbart ist, „unfehlbar sicher“ ist, und deshalb weder für den Glauben noch für die Sitten schlecht oder schädlich sein kann.

In der göttlichen Wahrheit befestigt

Auch wenn das Vatikanische Konzil schon im Sommer 1870 vorzeitig seine Pforten schließen mußte und später seine Arbeit nicht wieder aufnehmen konnte, so müssen wir der göttlichen Vorsehung überaus dankbar sein, für das, was in den sieben Monaten am Grab des hl. Petrus erarbeitet worden ist. Mit seinen Definitionen hat das Konzil unter Papst Pius IX. den Felsen Petri und damit die katholische Kirche soweit befestigen können, daß sie den bevorstehenden Großangriff der Feinde der Kirche, dessen gewaltigen Anprall sich damals gewiß niemand hatte vorstellen können, überstehen wird.

Mit seiner luziden Lehre von der Glaubensregel und der sich daraus ergebenden Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, wenngleich es diese leider nicht vollständig entwickeln und mit höchster Autorität approbieren konnte, hat uns das Vatikanische Konzil doch schon das ausreichende Handwerkszeug bereitgestellt, mit dem es uns heute möglich ist, die Räubersynode des 2. Vatikanums, seine Scheinpäpste und die konziliare Gegenkirche zu entlarven und eines Tages auch zu überwinden. Doch hierüber ein anderes Mal.



Gebet zum **U**nbefleckten **H**erzen Mariä

Herz Mariä, der Mutter Gottes und unserer Mutter! Du bist so liebenswürdig, ein Gegenstand des Wohlgefallens für die anbetungswürdige Dreifaltigkeit, aller Verehrung und Liebe von Seiten der Engel und Menschen würdig. Du warst dem Herzen Jesu am meisten ähnlich, bist sein vollkommenstes Abbild. Du bist voll Liebe, voll Mitleid mit unserer Not. Schmilz das Eis in unseren Herzen und gib, daß sie dem Herzen unseres Erlösers vollkommen gleichgestaltet werden! Gieße unseren Herzen die Liebe zu deinen Tugenden ein; entzünde in ihnen das heilige Feuer, das in dir stets glüht! Laß in deinem Herzen die heilige Kirche geborgen sein! Behüte sie, sei du ihre Zuflucht, eine unüberwindliche Schutzwehr wider alle Anstürme ihrer Feinde! Sei du unser Weg, um zu Jesus zu gelangen, der Kanal, durch den uns alle Gnaden zuströmen, die uns zum Heile notwendig sind. Sei du unsere Hilfe in der Not, unser Trost in der Trübsal, unsere Stärke in der Versuchung, unsere Zuflucht bei Verfolgungen, unser Schutz in allen Gefahren, besonders in unserem letzten Kampf, in der Stunde unseres Todes, wenn die ganze Hölle wider uns entfesselt wird, um unsere Seele zu verschlingen, in jenem furchtbaren Augenblick, von dem die ganze Ewigkeit abhängt. Dann, gütige Jungfrau, laß uns die Liebe deines mütterlichen Herzens und deine ganze Macht bei Jesus erfahren, dann öffne uns im Quell der Erbarmung selbst eine sichere Zufluchtsstätte, damit wir in den Himmel kommen und dort mit dir Jesus preisen dürfen in alle Ewigkeit. Amen.

500 Tage Ablass. Vollkommener Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn man das Gebet einen ganzen Monat lang jeden Tag andächtig betet. (Ablasskongr. 18. August 1807 und 1. Februar 1816; Poenit. 15. September 1934)